**Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**

**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 01.Juni 2022

54.07.03.67-34-72432/2021

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 26.10.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Hösel-Dickelsbach in Ratingen durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Fertigteilgaragen als Ersatzteil- und Materiallager, welches für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Abwasseranlage benötigt wird, gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ist zu ermitteln, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Klärwerk in dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Ratinger Stadtwald Nord-Ost“. Unterhalb des Kläranlagengrundstücks in westlicher Richtung ist der das Kläranlagengelände durchfließende Dickelsbach mit einen Uferstrukturen als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab somit, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Hösel-Dickelsbach der Größenklasse 2 (hier Ausbaugröße 2.800 Einwohnerwerte [EW reinigt Abwasser der Stadt Ratingen, Stadtteil Hösel . Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 0,8 ha Fläche. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb zweier Fertigteilgaragen beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine bisher als Standort für die Tropfkörper genutzte Fläche von 62 m². Der Betrieb der Fertigteilgaragen ist mit einem geringen Verbrauch an Energie für die Beleuchtung und die Aufrechterhaltung des Frostschutzes verbunden. Durch den Neubau der Fertigteilgaragen werden die Größen- und Leistungswerte der bestehenden und genehmigten Kläranlage Hösel-Dickelsbach nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände wird von dem Dickelsbach durchflossen und befindet sich in einem tief eingeschnittenen, bewaldeten Tal. In der Umgebung der Kläranlage befinden sich im Süden lockere Wohnbebauung und im Osten ein Seniorenheim. Im Westen zieht in ca. 300 m Entfernung die Autobahn A3 vorbei. Das Kläranlagengelände ist als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes („Ratinger Stadtwald Nord-Ost“) ausgewiesen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb jedoch werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Es werden nur bereits bisher bebaute Flächen in Anspruch genommen. Bäume und Sträucher sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Bevorratung kann ggf´s der Betriebsverkehr zur Kläranlage reduziert werden. Gleichzeitig wird die Betriebssicherheit des Klärwerks erhöht und damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Dickelsbaches, der das gereinigte Abwasser aufnimmt, und des ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotops vermindert. Das auf den Dachflächen der Garagen anfallende Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenkanalisation in den Dickelsbach eingeleitet.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.